JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG
Innsbruck, 1757 Seite 51r
Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Die Morgengab, v. proportionirt dem Stati
et qualitati personarum seyn muß, als 3000 f.
inter nobiles 5: oder 600 f. inter Viliores, Item ob
die Kind. und Enkel, auch Erben Man Ihr
hey schuldt, daß sie renumeratorie zu Ausstäg,
Kindspöth, und Lyenich, oder sonst, als Ehe Ihr
gebiehr irrevocabiliter, als Mutter Ehe seyn
in aliqua proportione, dann Schuldt Eines und
Ehe 300 = für 3000 f. nur Quantum geschuldt
Schuldt, und solch seiner Hey in ein Kind:
pöth schuldt, nur folgt seiner ungestüm Begeth
und die Erbschaft Bring, dann Eby disen
donationis inofficiosa privilegium gebiehrt?
Item Dagt Man, daß auch das ein: oder
auch abstrat Man Eing ein Wöcing Summ
oder in Ay Gewonnung ein Fall, und in Er:
erbty dem Dritty Theile succediren solle,
dann ayd geheut secunda jus statutarium, Item:
wir nin: oder ay Ander in administratione
Bonorum stehen solle, und etwas ein Kindy
Vertrag oder sonst hinaus Zuzüh seyn?

Die Morgengab Thun ein Ehegatt ein auch
auch durante Matrimonio oder Zuzuch schuldt,
oder auch auch, jedoch Bauchgt dis Insinua:
tione Judicij? (Wann Eb inter plebeios gb 50 f.
und ein Exempty, und Nobiles als, etwan
Eb auf 250 f. excediert, Mintz Eb Ein
Frau von Ihry Vorfleigty Armonisten, und
noch Eing Schulch Man, Am Bosty als Eing
ungestüm Begeth auftreigty Last. Dise